

Pro Memoria : Im Jahr 1745 haben die Gebrüder von Eyben, nemlich der nunmehrige Königl. Dänische Geheimer-Rath, Canzler des Herzogthums Holstein und Ritter vom Dannebrog-Orden, Herr Friederich von Eyben, und der Königl. Dänische Cammerherr, Dom-Dechant der hohen Cathedral-Kirche zu Lübeck und Ritter vom Dannebrog-Orden, Herr Christian August von Eyben, die in dem Herzogthum Mecklenburg ...

[Mecklenburg], [1765?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn179828295X>

Abstract: Pro Memoria betr. den Rechtsstreit zwischen Friederich von Eyben als Besitzer der Mecklenburgischen Güter Lütgenhof, Prieschendorf und Kaltenhof und den Bewohnern des Dorfes Dassau.

Druck Freier  Zugang





Pro Memoria.

§. I.



Im Jahr 1745 haben die Gebrüder von Eyben, nemlich der nunmehrige Königl. Dänische Geheimer-Rath, Canzler des Herzogthums Holstein und Ritter vom Dannebrog's-Orden, Herr Friederich von Eyben, und der Königl. Dänische Cammerherr, Dom-Dechant der hohen Cathedral-Kirche zu Lübeck und Ritter vom Dannebrog's-Orden, Herr Christian August von Eyben, die in dem Herzogthum Mecklenburg, Amts Grevismühlen gelegene adeliche Güter Lützgenhof, Prieschendorf und Kaltenhof, nebst ihren Zugehörungen, von dem wohlsehl. Königl. Dänischen Geheimen-Rath, Herrn Christian August von Perleberg gekauft, und solche bis Ao. 1749. in Gemeinschaft besessen, in diesem Jahr aber, sich dahin verstanden, daß ersterer solche Güter allein übernehmen, und seinen Herrn Bruder abfinden solle; Von dieser Zeit an hat gemeldeter Hr. Geheimer-Rath, solche Güter allein besessen und genützet.

A

§. 2.



§. 2.

Zu diesen Gütern, gehöret nebst anderen Dörfern, das Dorf Dassau, welches in älteren Zeiten, ein Raub-Nest gewesen, von denen Herzogen zu Mecklenburg Johanne Theologo und seinen Sohn Heinrich aber geschleift, und zerstöhret worden.

Bernh. Latomi Genealo-Chronice. Megapolit. apud Domi de le Westphal. T. 4. rerum Cimbric. p. 235. Kluever bschr. von Mecklenb. vol. 2. p. 78.

§. 3.

Der Zustand der daselbst an- und eingenommener Einwohner, ist eben wie der übrigen im Herzogthum Mecklenburg belegenen, und mit Bauers-Leuten angefüllten Dörfern gewesen; Solchemnach sind sie für Unterthanen der Güter Lütgenhoff, und Prieschendorff gehalten worden, und müssen noch jezo ihren Guts-Herrn die gehörige prästanda leisten, gestalt sie auch, wenn sie sich dererselben zu entziehen erdreisten wollen, durch Urtheil und Recht, auch militairische Hülfe dazu angehalten worden.

§. 4.

Um hievon nur ein Beyspiel zu geben, so ließen sich in vorigem Seculo zwey nach Lübeck entwichene, und von der Guts-Herrschaft wieder geforderte Bauern einfallen, Bürger und freye Leute zu seyn. Die Herzoglich-Schwerinische Regierung erkannte aber, nach völlig untersuchter Sache, und zu solchem Ende abgehörten Zeugen in einer den 14ten Januar. 1668. eröffneten Urtheil:

Daß da die Herren von Perckentin verschiedene actus possessorios docirt und beygebracht hätten, wie die Dassauer Ihnen gleich andern Unterthanen den Dienst prästiret, Rauch-Hüner und andern fructus jurisdictionis abgeföhret, die Alienation und Veräußerung ihrer Güter, unter andern in Heyraths-Fällen auch niemals ohne Vorwissen derer Herren von Perckentin, und deren gewissen Verwahrung geschehen mögen, seyn die Gebrüder Plön, (sind die damalen ausgetretene Unterthanen) schuldig, sich wiederum in Person unverlängt, und mit schuldigem Gehorsam gleich andern in Dassau einzufinden, widrigensfalls sie durch ziemliche, an Bürgermeister und Rath zu ertheilende Compas-Briefe dahin anzuhalten seyn.

Nun kan die Zurückforderung der ausgewichenen Bauers-Leuten keinen andern Grund, als die Guts-Herrschaft haben, und muß also als ein Ausfluß



fluß derselben angesehen werden, einfolglich wird durch dieses Urtheil die Qualität der Daffauer Unterthanen auffer allem Zweifel gesetzt.

§. 5.

Dieser ihr Zustand veroffenbaret sich ferner aus der Beschaffenheit, der von ihnen noch heutigen Tags zu leistenden præstandorum und Obliegenheiten, denn, ob ihnen gleich nach und nach von denen Guts: Herren einige Grundstücke auf gewisse conditiones eingegeben worden, und solchen zu Folge, einige von ihnen resp. gemessene und ungemessene Dienste leisten, Grundhauer entrichten, bey jeder Veränderung der Possessoren, von der Guts: Herrschaft einen besondern Haus: Brief, über ihre Grundstücke annehmen (in welchen der Guts: Herr ihnen jedesmal ihre Güter, bis auf weitere Verordnung überläßt, und sich dergestalt das Recht sie ihnen zu continuiren oder zurück zu nehmen so wie den Vorkauf ihrer Häuser vorbehält) mithin sich alles was die Natur der Sache, und ihre Haus: Briefe mit sich bringen gefallen, weniger nicht in Civil: und Criminal: Fällen ihrer Herrschaft Jurisdiction erkennen müssen.

§. 6.

Wie nun die Einwohner zu Daffau, jederzeit Unterthanen gewesen, so hat der Herr Geheimer: Rath und Canzler von Eyben sie als solche käuflich mit denen Gütern acquiriret, und ihnen nicht die geringste Neuerung aufgebürdet, wohl aber sich weit gelinder gegen sie als seine Vorweser betragen, immassen diese sie nicht alleine zu allerhand Arten von Præstandis herbey gezogen, sondern sie auch bey continuirender Renitenz mit militairischer von den regierenden Landesherren erbetenen Execution auf das empfindlichste heimgesucht haben.

§. 7.

Jedoch hat dieses billige Betragen sie nicht bewegen können, ihrer Guts: und Gerichts: Herrschaft die schuldige præstanda zu entrichten, vielmehr hat der Hr. Geheimer: Rath von Eyben die Wirkung ihrer unglücklichen Proceßsucht auf gleiche Art, wie seine Vorwesere die Herren von Perzentin erfahren müssen.

§. 8.

Eines von ihren unnützen Klagwerken entstand auf folgende Weise: Der Herr Geheimer: Rath von Eyben hat ein unbestrittenes Recht, seine Unterthanen in Daffau, und anderen zu seinen Gütern gehörigen Dörfern



zu allen ordinairen und extraordinairen, nach dem sogenannten Hufen-Modo ausgeschriebenen Steuern, und Landes-Anlagen zu subcollectiren. Mit dieser, auf die Grundstücke gelegten Steuer hat es die Bewandniß, daß nach der, im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin und Güstrow von vielen Jahren eingeführten, obgleich von Fehlern nicht befreieten Landes-Matricul, die ritterschaftliche Güter auf eine gewisse Anzahl von Hufen gesetzt worden, und ein jedes, nach solcher Zahl, zu denen nach dem Hufen-Modo abzuführenden Landes-Anlagen bis jezo concurriret hat. Nach dieser Matricul sind die Güter Lütgenhof, und Prieschendorf, mit ihren Zugehörungen, mit einem sehr hohen Anschlag, nemlich mit 30 $\frac{1}{4}$ Hufen belegt, und obschon deren Prägravation augenscheinlich gezeigt worden, so ist jedoch deren Sublevation vor die in dem Erb-Vergleich de Anno 1755 beliebte allgemeine Landes-Vermessung nicht zu hoffen.

§. 9.

Zu diesem Anschlag müssen nun die zu oft gemeldten Gütern gehörige Dörfer, und unter solchen der Ort Dassau, nach ihrer Hufen-Zahl concurriren; das ganze Quantum macht für 30 $\frac{1}{4}$ Hufen 310 bis 312 Rthlr. nach Unterscheid, des auf eine Hufe jährlich gesetzten Anschlages, und zu diesem müssen die Dassauer Unterthanen 100 Rthlr. geben, mithin beträgt ihre rata ungefehr 9 $\frac{1}{8}$ Hufen des völligen auf die Güter gelegten Anschlages von 30 $\frac{1}{4}$ Hufen. Dieses Quantum hat auch in Ansehen der ordinairen Contribution nicht den geringsten Zweifel, immassen die Unterthanen zu Dassau so oft eine ordinaire Contribution ausgeschrieben wird, zu solcher 100 Rthlr. 16 fl. ohne Weigerung bishero gezahlet haben, und noch zahlen.

§. 10.

Hingegen wolten sie die Concurrenz zu den extraordinairen Contributionen, welche bey Gelegenheit der, währenden letztern Krieges, von den Königl. Preussischen Völkern zu verschiedenenmalen, in dem Herzogthum Mecklenburg genommener Winter-Quartiere, von dem Lande nach dem Hufen-Modo gefordert worden, nach einem anderen Modo eingerichtet wissen. An und vor sich zogen sie ihre Schuldigkeit solche extraordinaire Contributiones mit zu übernehmen, nicht in den geringsten Zweifel, sondern wolten nach einem anderen Modo, welchen sie doch nicht einstens bestimmen, noch einigen Grund davon anzeigen konten, contribuiren.

§. II.

Sie stellten also ihre Klage bey der Herzogl. Regierung zu Schwerin an; Abseiten des Herrn Beklagten würde unter anderen angeführet, daß
fein

kein anderer Modus, nach welchen seine Unterthanen zu Dassau zu einem Beytrag der extraordinairén Contribution gezogen werden könnten, vorhanden noch bekannt sey, als derjenige, nach welchen die ordinaire Contribution von ihnen abgeführt würde, dahero es bey solchem Fuß so lange seyn verbleiben haben müsse, bis von klagenden Unterthanen eine andere Vertheilung den Rechten nach, ausgemacht seyn würde. Hierbey würde noch angeführt, und mittelst gerichtlicher Handlungen bewiesen, daß die Herren von Perkontin in vorigen Zeiten ihre Dassauer Unterthanen zu denen extraordinairén Contributionen nach dem Fuß von 13 Hufen und darüber gezogen, und ungeachtet sie sich solcherhalben an die Herzogl. Regierung gewandt, solche von ihnen bengetrieben haben.

§. 12.

Diese und mehrere in Actis deducirte Momenta producirten, nachdem die Sache ad Duplicas verhandelt worden, den 20sten Jan. 1761. das rechtliche decissum der Herzogl. Mecklenburgischen Regierung zu Schwerin, vermöge welchem der Landes-Executor dahin angewiesen wurde.

Die Unterthanen und Einwohner zu Dassau zu Abtragung aller pro rata von ihnen sowol ratione præteriti als præsentis zu erlegenden ordinairén und extraordinairén Contributionen und Lieferungen, annoch auf eine Zeit von 8 Tagen gehörig zu verwarnen, nach Verlauf solcher aber, und nicht erfolgter Belegung, sofort mit der wirklichen Execution zu verfahren.

§. 13.

Diesen Executorialibus wurde den 27sten Jan. 1761 von Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischer Regierung die Erläuterung dahin gegeben:

Daß wenn Inhalts derselben, gedachte Unterthanen zum Beytrag pro rata durch die Execution anzuhalten wären, solches den Acten zu folge dahin zu verstehen sey, daß sie von 9½ Hufen alle ordinaire Contributiones sowol ratione præteriti als præsentis so lange executivisch gezwungen werden solten, bis sie in separato bey dem ihnen freybleibenden Weg Rechtens ein anders ausgeführt haben würden.

§. 14.

Das possessorium war solchergestalt decidiret, und blieb denen Dassauern nichts übrig, als in petitorio etwan ein anderes auszuführen; Sie erkantten solches selber und contribuirten zu den, in gemeldten 1761sten

B

Jahr



Jahr Behuf der Winter-Quartiers-Kosten für die in das Herzogthum Mecklenburg eingerückte Königl. Preussische Völker nach dem Hufen-Modo ausgeschriebenen extraordinairren Contributionen nach dem fest gesetzten Fuß von 9 $\frac{1}{2}$ Hufen, und trugen ihre ratam bis auf einen nicht gar zu grossen Rückstand nach solcher Proportion ab, dahero Herr Beklagter bewogen ward, auf die Execution der Restanten von den vorigen 1757 und 1758sten Jahren nicht zu bestehen, sondern mit solcher vorerst zu warten.

§. 15.

In diesem Stande befanden sich die Sachen bis im Herbst 1761. dem Herrn Beklagten unvermuthet ein Mandatum der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Regierung vom 19ten Sept. 1761 insinuiert wurde, wodurch nur genante beyde, Manutenentz-Decreta vom 20. und 29sten Jan. 1761 völlig übern Haufen geworfen, und die Sache zu einer neuen Verhandlung in possessorio eingeleitet werden wollte.

§. 16.

Wie dem Hn. Beklagten, dieses Mandatum ganz unbegreiflich vorkommen musste, so übergab er pro nuda informatione judicis eine kleine Vorstellung, bezog sich in solcher auf rem judicatum, und appellirte eventualiter an ein Hochpreissliches Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht; Jedoch musste Herr Beklagter noch unbegreiflicher fallen, als er in progressu causæ in Erfahrung brachte, daß seine Unterthanen zu Dassau von vorgenanten beyden decretis im Monat März 1761 das remedium restitutionis in integrum ergriffen hätten, daß solchen von Herzogl. Regierung statt gegeben, und die erkante Execution zwar wiederum aufgehoben, jedoch ihm von diesem Verfahren damalen nicht das geringste communiciret noch fund gemacht worden.

§. 17.

Wann nun alles, was hieauf vorgefallen, angeführet werden sollte, würde solches zu einer desto unangenehmern Weitläufigkeit gereichen, da man Umstände berühren müste, welche man aus verschiedener Rücksicht lieber übergehen will; Jedoch ist zu Mittheilung eines hinlänglichen Begriffs der Sache anzuführen nöthig, daß der Herr Beklagter die vorhin eventualiter interponirte Appellation, den 11ten Febr. 1762. purificirte, von neuem simpliciter appellirte, seine Appellation dem Judicio a quo intra trigesimum insinuirte, und solche hieauf bey dem Hochpreisslichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zwar introducirte und Gravamina gehörig deducirte, jedoch erfahren müste, daß solches Höchste Reichs-Gericht, dieser Appella-
tion

tion vermuthlich der Uhrsache halber nicht statt geben wollen, um dem von Klägern ergriffenen remedio restitutionis in integrum den freyen Lauf zu lassen.

§. 18.

Dem Herrn Beklagten war solchergestalt der Weg seine Rechte zu deduciren annoch offen gelassen; Er acquiescirte also hierbey, und wie ihm nach einem 10 monatlichen intervallo der Kläger Libellus restitutionis per Rescriptum de 2ten Jan. 1762. endlich zwar communiciret, solches aber erst den 11ten Febr. insinuiret wurde, hat er diese Sache bey Herzogl. Regierung fortgesetzt, woselbst sie nunmehr verhandelt wird.

§. 19.

Indessen ertheilte die Herzogl. Mecklenburg-Schwerinische Regierung nach insinuirter Appellation auf eine abermals von denen Dassauren übergebene, und dem Herrn Geheimen-Rath von Eyben vorhero nicht communicirte Vorstellung den 29sten Jul. 1762. eine höchst präjudiciell. und unerwartete Verordnung folgenden Inhalts:

Daß wie das Suchen der Supplicanten (ic. der Unterthanen zu Dassau) um Vermessung der Feldmark Dassau den Rechten nicht ungemäß, sondern an sich billig und rechtlich sey; So hätte die Regierung demselben Raum gegeben, wolten auch einen der vorgeschlagenen Feldmesser und einen Wirthschafts-Verständigen zu Ausmessung und Bonitirung autorisiren. Indessen (sunt verba Rescripti) befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr, falls ihr auch an eurer Seite einen Feldmesser und Wirthschafts-Verständigen zu solchem Geschäfte zugezogen zu haben begehret, binnen einer Frist von drey Wochen sub præjudicio solche Personen benennet.

§. 20.

Da dieses decilum ohne den Herrn Beklagten vorhero darüber zu hören, auch ehe und bevor das possessorium völlig evacuiret war, die Sache aufs äußerste vulnerirte, so appellirte derselbe von solchem an das Hochpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht und deducirte folgende höchst erhebliche Gravamina: Erstlich daß in solchem ohne den Herrn Beklagten zu hören, und ohne ihm einige Gelegenheit zu Vorbring- und Deducirung seiner Gerechtsamen zu lassen decidiret wurde, daß das Suchen der Dassauer Unterthanen wegen Vermessung ihrer Feldmark den Rechten nicht ungemäß, sondern vor sich billig und rechtlich sey. Dieses Gravamen ist von solcher

B 2

Erheb-



Erheblichkeit, daß nicht abzusehen, wie Herrn Beflagten das rechtliche Gehör versaget, und wie derselbe auf einseitige Vorstellungen condemniret werden können; zumal derselbe die wichtigste Ursachen hat, um solche Vermessung vor der Hand zu decliniren.

§. 21.

Dann nicht zu gedenken, daß (II.) klagende Unterthanen von Herrn Beflagten vorhin schon die Edition seines Meß-Registers zu gleichem effect, wesßhalb sie nachhero auf die Vermessung gefallen sind, zwar verlangt, und darauf angetragen hätten, solches petitum aber von der Hochfürstl. Regierung übergangen, mithin nicht nur verworfen, sondern vorangeführte decreta den 20. und 27. Jan. 1761. gegeben worden, einfolglich diesem petito nicht abermalen statt gegeben werden können.

§. 22.

So hat es (III.) mit der intendirten particularien Vermessung der Dafsauer Feldmark die Beschaffenheit, daß solche mit Bestand Rechtsens, und mit einigem effect nicht vorgenommen werden kan. Zu dessen Erläuterung von der Bewandniß des Mecklenburgischen Contributionswesens weiter anzuführen nöthig ist, daß in diesem Herzogthum nach Inhalt des zwischen dem Hn. Herzog Christian Ludwig Höchfel. Andenkens und der Ritter und Landschaft im Jahr 1755 errichteten, und von Ihro Kayf. Maj. confirmirten Erbvergleich, in Ansehen der Ritterschaft die Contribution nach dem Hufen-Modo für beständig festgesetzt, und jedes adeliche Gut auf eine gewisse Anzahl von Hufen, um nach solchen die Contribution zu entrichten zwar angeschlagen, jedoch in Betrachtung, daß die ältere Matricul, worauf der Anschlag gebauet ist, sehr unrichtig, einige Güter in solchem übersezt sind, andere aber unter der wahren Hufen-Zahl sich befinden, eine generale Vermessung aller in dem Herzogthum Mecklenburg belegenen ritterschaftlichen Güter beliebt, zu solchem Ende die Art und Weise wie diese General-Vermessung vorgenommen und ausgeführt werden soll, vollständig bestimmt, und dabey ferner determiniret worden, daß ehe und bevor diese General-Landes-Vermessung nicht geendiget, und zum völligen Stande gebracht, mithin ehe eine neue Matricul nicht errichtet, und eingeführet seyn würde, der bisherige Contributions-Fuß beobachtet, nach solchem 4700 Hufen als steuerpflichtige Hufen angesehen, und von solchen die Contribution entrichtet werden soll, wie die §. 7. 8. 11. 16. 22. 84. des Erb-Vergleichs dieses alles in mehrem darlegen.

§. 23.

Dieser zu Folge ist mit wirklicher Vermessung der ritterschaftlichen Güter der Anfang gemacht, und wird mit solchen bis jezo continuiret. Aus dieser

der Sachen wahren, und auf Landes Fundamental-Gesetze gegründeten Verfassung entspringet die natürliche Folge, daß ehe und bevor nicht alle und jede ritterschaftliche Güter vermessen, und eine neue Matricul zu Stande gebracht worden, kein adeliches Mitglied, wann auch dessen Güter alzuhoch in der Matricul stünden, und solches durch die zugelegete Vermessung sich auf das deutlichste ergeben hätte, eine Verringerung seines Anschlags mit einigem Schein verlangen könne, sondern den Ausgang des ganzen Werks abwarten müsse.

§. 24.

Was nun allen und jeden adelichen Eingefessenen und Besitzern der Güter im Herzogthum Mecklenburg recht und billig ist, solches müssen die Unterthanen und Einwohner eines Bauren-Dorfs von einem adelichen Gut sich gleichergestalt gefallen lassen, indem kein zureichender Grund vorhanden ist, warum sie besserer Condition seyn wollen, und seyn können, als eine gesamte Ritterschaft, und derselben ansehnliche Mitglieder, und wie sie mit Rechte etwas behaupten können, was sich ein Hochlöbl. ritterschaftliches Corpus nicht einstens beygehen läffet.

§. 25.

So wenig also diese particuliere Vermessung vor jezo mit einigem Grunde, verlangt werden kan, so wenig ist sie einigen Effect nach sich zu ziehen vermögend, dann im Fall auch, aus der zuzustehenden Vermessung sich ergeben sollte, daß klagende Unterthanen keine 9½ Hufen hätten, so würde es die grössste Unbilligkeit seyn, den Abgang an solchen dem Herrn Beklagten anzurechnen, oder denselben schuldig zu erachten, solche über sich zu nehmen, zumal der Anschlag seiner Güter schon dermassen hoch gehet, daß bey einer künftigen General-Landes-Vermessung, und anderweiter Reparation gemeldeter Anschlag, einer vorläufigen Ausrechnung zu Folge, um 8 bis 9 Hufen herunter gesetzt werden dürfte. Mit noch weniger Grunde und Billigkeit läffet sich behaupten, daß diejenige Hufen, welche klagende Unterthanen, etwa nicht wirklich besitzen solten, mithin ihnen abgenommen werden müßten, den vorangeführten 4700 steuerpflichtigen Hufen zur Last fallen und von solchen abgezogen werden müssen. Ein Vorgeben dessen Ungrund in die Augen fällt, und keiner Widerlegung bedarf.

§. 26.

Um jedoch die dem Herrn Beklagten durch oft angeführtes decretum zugewachsene Beschwerden (IV.) noch mehreres darzulegen, so will man einseweilen annehmen, daß die erkannte Vermessung geschehen könne, und muß
C se,



se, mithin solche an und vor sich kein Gravamen involvire; diesem ungeachtet bleibt in Ansehung der principiorum, nach welchen sie zum Stande gebracht werden solte, so lange eine erhebliche Beschwerde, als solche nicht festgesetzt worden. Das mehrmalen genante decretum bestimmt hierunter nichts. Daß aber der Modus solcher Vermessung vor allen Dingen determiniret werden müsse, daran wird mit einigen Schein der Billigkeit nicht gezweifelt werden können, wann nur dieses anjehö erwogen wird, daß vorläufig festgesetzt werden müsse, wie groß eine Hufe seyn solle, oder wie viel Scheffel Saat-Landes zu einer erfordert werden.

§. 27.

In dem vorbelobtem Erb-Vergleich ist zwar beliebt, daß 300 Scheffel Saat-Landes zu einer Hufe gerechnet werden, oder daß eine Hufe aus 300 Scheffel bestehen solle, jedoch ist diese Bestimmung, in diesem Erb-Vergleich erst eingeführet, und beziehet sich zugleich auf die beliebte Vermessung aller ritterschaftlichen Güter. Dann vor diesem Erb-Vergleich ist nach den von dem Herrn Beklagten und von den Dassauer Unterthanen selber beygebrachten in actis befindlichen Beweisthümern eine Hufe nur zu 100 bis 150 Scheffel Saat-Landes gerechnet worden. So groß also dieser Unterscheid ist, so unumgänglich ist und bleibt es höchst nöthig, den Modum der vorzunehmenden Vermessung zu bestimmen, und nebst anderen Puncten zu determiniren, wie viel Scheffel Saat-Landes auf eine Hufe zu rechnen, ob also solche zu 300 oder zu 100 à 150 Scheffel anzuschlagen sey? Auf den Fall die erstere Anzahl erwählet werden solte, muß mit solcher Determination, die General-Vermessung aller adelichen Güter nothwendig combiniret werden, und kan ohne die grössste Unbilligkeit eines ohne den anderen nicht Statt haben, indem die klagende Unterthanen sich diesen Erb-Vergleich nicht in einem Punct zu nütze machen, in einem andern aber mit diesem auf das genaueste verbundener Punct sich dessen Verbindlichkeit anziehen können. Im Fall aber eine Hufe zu 100 à 150 Scheffel angeschlagen werden soll, so hat Herr Beklagter hierbey zwar nichts zu erinnern, vielmehr aber hat er declariret, solchen Falls die Vermessung sogleich geschehen zu lassen, jedoch leget sich aus einer von den klagenden Unterthanen selber verfertigten, und bey den actis befindlichen von Herrn Beklagten aber durchgehendes nicht anerkannten Specification ihrer Ländereyen bereits so viel zu hellem Tage, daß sie an Saat-Lande völlig 10 Hufen besitzen, einfolglich mit Einbegrif der Wiesen, Weyden und anderen Grundstücken weit über die ihnen zugetheilte 9 $\frac{1}{2}$ Hufen unter sich haben und genießen.

§. 28.

Audere und mehrere Puncten, welche reguliret werden müssen, ehe die vorsehende Vermessung Statt haben kan, nicht zu erwehnen; so folget aus vorbemerkten Momentis unwidersprechlich, daß 1) die

1) die particulaire Vermessung der Dassauer Ländereyen ohne Herrn Beklagten vorhero darüber zu hören, und gegen eine ehehin eröffnete Urtheil, auch ehe das possessorium für völlig evacuïret anzusehen, nicht habe erkant werden mögen. Daß aber solche

2) nach der Verfassung der ritterschaftlichen Güter im Herzogthum Mecklenburg nicht Statt haben könne, sondern bis zu der in dem Erb: Ver: gleich festgesetzten General: Landes: Vermessung ausgesetzt werden müsse, allenfalls jedoch und wann solche vorhero Platz greifen könnte, dennoch

3) die principia nach welcher solche ins Werk zu setzen, auf vorhergehende rechtliche Erwägung aller hierbey einschlagenden Umständen festgesetzt, hierüber aber Herr Beklagter vollkommen gehöret werden müsse.

§. 29.

Zu Erreichung dieser in allen Rechten gegründeten Absichten hat Herr Beklagter zu einem Hochpreisl. Kayserl. und Reichs: Cammer: Gericht seine Zuflucht in der gewissen Hoffnung genommen, daß bey so erheblichen und gründlich justificirten Beschwerden, die Processus nicht nur erkant, sondern demnächst eine Reformatoria ohnfehlbar abgesprochen werden würde.

Zu seiner grösssten Verwunderung und gegen alle Erwartung aber hat dieses höchste Gericht anfänglich die Prozesse simpliciter abzuschlagen, nachhero aber auf eine anderweitig übergebene deductionem Gravaminum, endlich bloß ein Schreiben und Bericht zu erkennen geruhet; wovon nunmehr der Effect erwartet wird.

§. 30.

Das zweyte ungegründete Klagwerk der Dassauer Unterthanen (vid. §. 11.) hat zwar verschiedene vergebliche Beschwerden zum Gegenstand, jedoch an sich keinen bessern Grund als das vorige. Im Jahr 1757 übergaben sie bey der Herzogl. Justiz: Canzellen zu Schwerin ihren Libellum und baten in solchem

„ a) ihnen die in einer Ao. 1696 eröffneten Urtheil zuerkante Erleich:
„ terung ihrer Hofdienste angedeyen zu lassen.

„ b) sie bey dem Verkauf ihrer Häuser von dem abseiten der Guts:
„ Herrschaft exercirten Jure protimileos, oder dem Vorkaufs: Recht im:
„ gleichen von dem bey Alienirung ihrer Häuser und Güter geforderten
„ Confirmations: Gebühren mit Ausnahme der Expeditions: Gebühren zu
„ befreyen,

„ c) sie bey dem Besitz des freyen Bierbrauens und Brandtwein:
„ brennens zum feilen Verkauf zu schützen.

C 2

§. 31.



§. 31.

Die Sache gediehe also zum ordentlichen Verfahren, von welchem aber ein mehres anzuführen nicht nöthig ist, als daß in den Herzoglichen Resolutionen von 8ten und 27sten Aug. 1759.

„ gemeldeten Unterthanen bey 20 Rthlr. Strafe, und sub poena paratissimæ executionis anbefohlen wurde, alle anmaßliche Neuerung in Ansehung des zum feilen Verkauf benötigten Biers sofort abzustellen, und pendente lite Beklagten in der Possession nicht weiter zu stöhren, mithin so lange bis die Sache völlig ausgemacht und entschieden seyn würde, das zum feilen Kauf benötigte Bier nach als vor von den Hof zu Lütgenhof zu nehmen, auch allen Schaden und Kosten zu ersetzen.

§. 32.

Klagende Unterthanen begnügten sich mit diesem Klagwerk nicht, sondern brachten Ao. 1760 in einem besondern Libello zwey neue Beschwerungs-Puncte vor, als (a) daß Herr Beklagter seine Schafe auf ihre Ländereyen über den dritten Tag treiben ließe, da solche nur über den 5ten Tag darauf kommen dürften (b) daß Herr Beklagter ihre eigene Felder, welche an der gemeinen Landstrasse liegen, befriedigen lassen solle, wann er seine Rüge über solche Strasse nach seinen Koppeln treiben lassen wolle; jedoch sind in diesen Puncten nur Exceptiones übergeben, in der Sache aber weder geschlossen noch submittiret worden.

§. 33.

Indessen wurde das erstere Klagwerk fortgesetzt, Acta nach dem Schluß der Sache auf eine auswärtige Juristen-Fakultät geschicket, und hierzu die Universität Jena erwählet, welche dann in einer Ao. den 30sten Jun. 1762 publicirten Urtheil erkante:

Daß Beklagter denen klagenden Einwohnern des Städtleins Dassau in Ansehung ihrer zu leistenden Hofdienste die in der Urtheil von Ao. 1696. zuerkante Erleichterung, in so weit solche durch die Legung der Seedorfer Hufen und Verwandelung einiger Hofdienste in Geld erweislich vergrößert worden, ohne Anstand verschaffen solle; würden ferner Klägere beweisen, daß Beklagter wider die Observanz mit den Lütgenhöfer Schafen auf den Dassauischen Feldern den 3ten Tag Stat des 5ten hüten lasse, nicht weniger, daß derselbe ihnen dem Herkommen zuwider, ihr Land in der Maasse, daß vor die Holländer Rüge ein Weg bleibe

zu befriedigen anbefohlen, und die beyden Schulzen Wöhler und Busch gegen die Observanz bestellet habe, Kläger auch in den rechtlichen Besitz Bier und Brandtwein zu brennen und zu verschenken vor Ao. 1733 sich befunden, imgleichen sich in dem rechtlichen Besitz der Freyheit ihre Güter, ohne daß Beklagter das Jus protimilces oder 2. p. c. vor den Kaufschilling fordern dürfte zu veräußern sich befinden, so erginge weiter dieserhalb und der Kosten wegen was Recht sey.

§. 34.

Von dieser nie zu vermuthen gestandenen höchstgravirlichen Urtheil, könnte der Herr Geheimde: Rath von Eyben keinen Umgang nehmen, an Ein Hochpreisl. Kayserl. und des Reichs: Cammer: Gericht zu appelliren und zu deren Rechtfertigung folgende Gravamina an: und auszuführen. Erstlich ist es eine Beschwerde, daß das Bauerdorf Dassau in der Urtheil ein Städtlein genennet worden. Was es mit diesem Ort für eine Beschaffenheit habe, ist aus den in ersterer Instanz verhandelten Actis oben angeführt, in diesen Actis aber selber mit Documentis dargethan worden, daß der Herzog Carl Leopold p. m. dem Dorfe Dassau zwar das Stadt: Recht verliehen habe, solches Stadt: Recht aber von dem Hochpreisl. Kayserl. Reichs: Hof: Rath auf Vorstellung der von Perkentin hinwiederum casiret und aufgehoben worden. Nicht weniger ist in solchen Actis erwiesen worden, daß wie dieser Reichshof Rätlichen Verfügung ungeachtet, dem Ort Dassau in einem Hochfürstl. Rescript das Prädicat von Bürgermeister und Rath aus Versehen gegeben worden, der Hochsel. Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg auf desfalls geführte Beschwerde ein Salvatorium zu ertheilen, und die Versicherung, daß dergleichen nicht ferner geschehen solle, den 22sten Februar 1735 zu geben geruhet haben. Obschon diese Umstände in den Actis primæ instantiæ vorgekommen, so sind doch solche von denen Urtheils: Verfassern völlig übergangen, und nicht der mindesten Aufmerksamkeit gewürdiget worden.

§. 35.

Das zweyte Gravaminum bestehet darin, daß dem Herrn Beklagten zugemuthet werden wollen, seinen Unterthanen zu Dassau wegen der von ihnen zu leistende Hofdienste, in soweit solche durch den Abgang der Seesdörfer 4 Hufen und durch die Verwandelung einiger Dienste in Geld erweislich vergrößert worden, die in der Urtheil vom Jahr 1696 zu erkante Erleichterung zu verschaffen.

D

§. 36.



§. 36.

Um dieses Gravaminum in ein vollkommenes Licht zu setzen, so ist zu bemerken: daß nicht alle und jede Unterthanen zu Dassau, sondern nur 24 derselben Hofdienste zu leisten schuldig, diese Dienste aber nicht auf einerley Art geleistet werden, sondern von einander sehr unterschieden seyn; Ueberhaupt aber sind solche von zweyerley Art, einige werden ausser der Erndte auf gewisse bestimmte Tage in der Woche, einige aber in der Heu- und Korn-Erndte, so lange solche dauret geleistet. In Ansehung der ersteren kan weder eine Prägravation nach Erleichterung Statt haben, ist auch solcherhalben niemals einige Klage vorgefallen, indem diese opera determinata sind, ausser solchen keine Wochen Hofdienste gefordert werden, einfolglich den dienstpflichtigen Unterthanen gleichviel seyn muß: ob und wie Hr. Beklagter es mit den übrigen Diensten gehalten haben will.

§. 37.

Wie es dahero auf die Erndte-Dienste allein ankomt, so haben die Vorweser des Herrn Beklagten, zu Ende des vorigen Seculi für gut gefunden, das ihnen zugehörige Bauerdorf Seedorf niederzulegen. Diese Befugniß hat jederzeit zu denen Rechten der Mecklenburgischen Ritterschaft und Güter-Besitzer dergestalt gehört, daß sie sich deren nach Gefallen bedienen können, und solche nach Inhalt des Erb-Vergleichs noch bis auf den heutigen Tag exerciren.

§. 38.

Die Unterthanen zu Dassau beschwerten sich vor Ao. 1696 über die Niederlegung der 4 Seedorfer Hufner, und stellten vor, wasmaassen da ihnen die Beyhülfe von diesen Hufnern, in der Erndte abginge, solche um so viel länger, und ihre Hofdienste dadurch vergrößert werden müßten, welches sie denn auch von der Verwandlung einiger Hofdienste in Geld behaupteten.

§. 39.

Hierauf ist auch Ao. 1696 die angeführte Urtheil erfolgt, und es ist nicht zu läugnen, daß darinnen die Guts-Herrschaft ihren Unterthanen zu Dassau eine Erleichterung, in ihren Hofdiensten zu verschaffen angemuthet werden wollen. Wann es hiebey geblieben, wann denen Dassauer Unterthanen niemals eine Erleichterung angediehen, und diese Urtheil in ihre Rechts-Kraft getreten, auch keine reformatorische Erkenntniß darauf erfolgt wäre, so liesse sich die Absicht der Herrn Urtheils-Verfasser, aus
fol

solchen vertheidigen, wiewol aus den folgenden erhellen wird, daß bey Untersuchung der denen jetzt lebenden Unterthanen aufliegenden Diensten eine vor 60 Jahren gefällte Urtheil, nicht die mindeste Aufmerksamkeit verdienen könne.

§. 40.

Aber in welcher Verwunderung muß man nicht gerathen, wenn man bey Ansicht der nemlichen Acten, welche der Jenaischen Juristen-Facultät zur Entscheidung zugesandt worden, wahrnehmen muß, daß die obangeführte Urtheil von Ao. 1696, durch das von den Herrn von Perckentin dagegen ergriffene *remedium restitutionis in integrum* ordentlich von ihrer Rechtskraft suspendiret, und durch zwey hierauf abgesprochene Sentenzen völlig aufgehoben, und reformiret worden. So unglaublich solches scheinen möchte, so ist es dennoch eine unumstößliche Wahrheit, und die Acta ergeben, daß in vorangeführter Restitutions-Instanz unter andern mit vorgekommen und erwiesen worden, daß wie zu gleicher Zeit als das Dorf Seedorf niedergeleget, eine Holländeren angerichtet, durch diese, die Hälfte der Ländereyen zur Wende gebraucht, mithin denen Daffauer ihre Erndte-Dienste um die Hälfte erleichtert worden. Dieses und anders ist in *instantia restitutionis* an- und ausgeführt, die Momenta haben auch den Effect gehabt, daß in zweyen nachherigen Urtheilen de Ao. 1709 und 1710 von keiner weitem Erleichterung die Frage gewesen, sondern mit dürren Worten erkannt worden:

Daß die Daffauer künftighin alle Tage so lange die Erndte währet, denen Gütern Lütgenhof und Prieschendorf dienen sollen.

Dieses ziehet natürlicher Weise nach sich, daß die Guts-Herrschaft entweder in der Erndte denen Daffauern eine Beyhülfe von Tagelöhnern geben, oder ihnen einige Tage frey lassen solle, keines von beyden aber geschehen, noch in den *Judicatis* hievon ein Wort gedacht, so ist mit Recht zu behaupten, daß die ihnen vormals gegönnte Erleichterung aberkannt worden.

§. 41.

Muß man nicht bey Erwägung dieser Umstände in eine Verlegenheit gerathen, aus welchen Gesichts-Punct man das Betragen eines Richters zu betrachten habe, welcher die dem einen Theil günstige Urtheile mit einer vorzüglichen Aufmerksamkeit zum Grunde seiner Erkenntniß leget, die hiernach wider ergangene Reformatorias aber überall in denen Acten nicht finden will oder kan.

§. 42.

Es ist also nicht ohne, daß *res judicata* so alhier vorhanden, aber mit den beträchtlichen Unterscheid, daß Herr Beklagter solche vor sich anführen kan: Ausser dem findet sich derselbe in einem mehr als 40-jährigen Besitz die völlige Erndte Dienste zu fordern, und dieses bahnt den Weg zu einem neuen Grund. Man will den uneingestanden Fall setzen, daß sie vor 40, 50 oder 100 Jahren eine rechtskräftige Urtheil, worinnen ihnen eine Erleichterung zugebilliget worden, aufzuweisen vermögten; so gestehen sie nicht nur selbst in ihrer 1757 übergebenen Klage ein, sondern es kan auch erwiesen werden, daß ihnen diese Erleichterung niemals angediehen sey. Die Gutsheerrschaft würde dahero gegen ein *Judicatum* zu deren Verjährung nur 40 Jahre erfordert werden, nach ihren eigenen Anführen präscribiret haben; jedoch ist auch diese in den *primis principiis juris* anzutreffende Grund-Wahrheit der Erwägung der Herrn Urtheils-Verfasser entwichen.

§. 43.

Man gehet noch weiter, und will den Fall setzen, daß der Urtheil von 1696 weder eine *Sententia Reformatoria* noch eine Präscription im Wege stehe, so kan doch solche unmöglich ein Regulativ in Ansehung der von denen jetzt lebenden Daffauer Unterthanen zu leistenden Hofdiensten abgeben, noch selbigen im geringsten zu statuten kommen; denn so ist aus dem §. 5. zu wiederholen, daß die Guts-Herrn, nemlich die Herrn von Perkontin in neuen Zeiten unter ihren Unterthanen zu Daffau einige Grundstücke vertheilet, und über solche, bey einer jeden Veränderung des Possessoris einen neuen Hausbrief ausgestellt haben. In diesen Hausbrief erkläret sich nun der Guts-Herr, wie Er die bey jedem Haus gelegte Grundstücke den Unterthanen, jedoch nur auf sein Leben lassen wolle, und alsdenn werden die Prästanda, welche der Guts-Herrschaft, als *Domino* von diesen Ländereyen zukommen, der Länge nach, festgesetzt.

§. 44.

Aus dieser der Sachen wahren Beschaffenheit leget sich zu hellem Tage, daß wie solche Hausbriefe einem jeden Eigenthümer nur für seine Person gegeben werden, und wenn derselbe schon sein Haus seinen nächsten Erben lassen kan, dennoch von der Guts-Herrschaft Willkühr abhänge, die zu solchen Häusern und Höfen gelegte Ländereyen auf einen sich eräugenden Sterbfall bey solchen Häusern zu lassen, oder mit solchen eine andere Einrichtung zu machen, also diese Hausbriefe die einzige Regul und Form abgeben müssen, nach welchen die Hofdienste oftgemeldeter Unterthanen beurtheilet werden müssen.

§. 45.

§. 45.

Voraus sich denn ferner ergibt, daß wenn von diesen Grundstücken, und denen solcherhalben zu leistenden Prästandis die Frage ist, oder hierüber ein Streit entsteht, eine vor 50 und mehreren Jahren etwa gegebene Guts herrliche Versicherung, oder eine etwa publicirte Urtheil, oder eine andere vormalige Einrichtung hierinnen um desto weniger einen Ausschlag geben könne als die Guts Herrschaft mit solchen dienstpflichtigen Unterthanen niemals in Corpore sondern mit jeden insbesondere gehandelt, und als die gegenwärtigen Besizer solcher Ländereyen, welche die Abkunft von denjenigen, welche 1696 die Urtheil erhalten haben, und daß sie deren Erben oder Successores universalis geworden, nicht beygebracht haben, noch beybringen können; Wenn demnach einer von ihnen sich auf eine Erleichterung beruft, welche vor vielen Jahren seinen Vorwesern zuerkannt worden, und solche, ohne daß ihm sein Haus Brief dazu berechtiget auf sich anwenden will, so ist es eben so sonderbar, als wenn ein Pächter sich auf eine von seinen Vorwesern erhaltene Remission berufen, und solche an seinen gegenwärtigen stipulirten Pacht Quanto kürzen wolte.

§. 46.

Jetzt angeführte Beschaffenheit ist zwar in Actis ersterer Instanz so ausführlich nicht, als in dem Libello Gravaminum und dessen Addicional Vorstellungen nach dem Beneficio non deducta, deducendi geschehen, gezeigt worden, jedoch ist sie von der Erheblichkeit, daß wenn auch dem Herrn Beklagten res judicata und Præscriptio nicht das Wort redeten, diese ex natura rei herfließende Beschaffenheit und Einrichtung auf das allerwenigste die Wirkung haben müßte, daß er mit solcher gehöret, diese Beschaffenheit näher eingesehen und erwogen, Er also inaudito haftenus exemplo, mit solcher nicht abgewiesen werde.

§. 47.

Das dritte Gravamen wird dadurch veranlasset, daß denen Daffauer Unterthanen ein Beweis frey gelassen werden wolle, wie der Hr. Beklagte ihre Ländereyen mit seinen Schaafen gegen die Observanz, statt des 5ten um den 3ten Tag behüten lasse, und ihren Schulzen die Befriedigung ihrer Ländereyen anbefohlen hätte. Von diesen Beschwerden ist nicht ein Wort in der Klage von 1757 enthalten; Sie konten dahero niemals ein Gegenstand der Beurtheilung der Genaischen Juristen Facultät seyn. Ueber diese Puncte sind auch wie §. 33 angeführet, besondere Acten zwischen Herrn Beklagten und Klägern verhandelt worden; aber zu geschweigen, daß hierinnen nicht submittiret, die Herzogl. Justiz Canzley auch sothane Special Acten pro nuda informatione judicis, keinesweges aber um ein Urtheil

E

dars

darüber zu verfassen, denen Haupt-Acten bengefüget hat, so ist, wenn man denen Gesezen zuwiderlaufende Ausdehnung der richterlichen Gewalt, in Sachen welche nicht zu dessen Dijudicatur vorgestellet sind, mit Stillschweigen übergehen will, 1) der Punct wegen der Schaff-Drift schon verglichen, und der Vergleich denen actis primæ instantiæ angebogen. 2) Hat Herr Beklagter denen Daffauer niemals anbefohlen, ihre Lande zu befriedigen sondern ihnen frey gestellet, ihre an einer allgemeinen Landstraße stoßende besäete Länder für das vorbegehende Vieh zu schützen; denn da einige seiner Holländer-Kühe auf vorgenante Landstraße von einer Koppel zu der andern getrieben werden müssen, es aber hierbey geschehen konnte, daß durch das Vieh in den Daffauer Korn-Feldern Schade verursacht würde, so gab er ihnen hiervon Nachricht, und stellte ihnen anheim, ihre Ländereyen dagegen, wie solches gewöhnlich ist befriedigen zu lassen.

§. 48.

Das vierte Gravamen, welches Herren Beklagten durch oftgenante Urtheil zugefüget worden, bestehet in dem den Unterthanen zu Daffau nachgelassenen Beweis, wie sie sich vor dem Jahr 1733 in dem rechtlichen Besitz Bier und Brandtwein zu brauen und zu brennen, beydes auch zu verschenken befunden, immassen alsdenn weiter ergehen solle, was Recht ist: Zu dessen Verstandniß ist zu bemerken, daß die Unterthanen zu Daffau den Brandtwein, und vermöge decretorum de ao. 1759. §. 32. alles Bier welches sie verkaufen und verschenken wollen, vom Hofe zu nehmen schuldig sind. Nun ist es eine von denen ersten Regeln der Rechts-Gelehrsamkeit, daß wenn ein Urtheil, über welchen Gegenstand es auch nur seyn mag, gefällt werden solle, man vor allen die Statuta eines jeden Landes und dessen Grund-Geseze zu Rahte ziehen, und sich in judicando nach deren Anleitung und Inhalt richten müsse.

Wenn nun die Herren Urtheil-Verfasser diesen Satz gefolget, und den zwischen des Hn. Herzogs Durchl. und der Mecklenburgischen Ritterschaft 1755 vollzogen, und von Gr. Kayf. Majestät confirmirten Erb-Vergleich erwogen hätten, so würden sie in dessen 240 §. pho. welcher in actis erster Instanz vorgekommen, und auf welchen Beklagter sich vielfältig bezogen hat folgende dürre, und nicht zu misdeutende Verordnung gefunden haben.

Den Bauersleuten und Einwohnern auf dem Lande inclusive der Schmiede, Müller, Küster und Schulmeister, soll nicht verstatet und zugelassen seyn, zum feilen Verkauf, sondern nur lediglich zu ihrer Nothdurft, auch zur Erndte und zu Bauten, zu Mülzen und zu Brauen.

§. 49.

§. 49.

Diese in einem Landes-Fundamental-Gesetz radicirte, keine neue Verfassung aber einführende, sondern die von älteren Zeiten subsistirende Rechte und Observanz bestätigende Verfügung, ist so bündig, klar, und deutlich, daß nicht zu begreifen stehet, wie die Herrn Urtheils-Versasser über dieses Landes-Gesetz hinaus gehen mögen. Eben so unbegreiflich ist, wie man, gegen dessen Disposition einen Beweis erkennen, und annehmen können, da Herr Beklagter in Ansehen dieses Beweises sich nicht eingelassen hat, mithin darüber nicht gehöret worden, sondern per modum exceptionis litis ingressum impediens sich allein auf nur angeführtes Land-Grund-Gesetz mit Benfall der Rechte um desto mehr bezogen hat, da es von Bauers-Leuten, und Einwohnern auf dem Lande, mithin von allen und jeden, so wol Leibeigenen als freyen auf dem Lande wohnenden Leuten, ohne einigen Unterscheid redet und ihnen das Mülzen und Brauen zum Verkauf, verbietet, auch weiter nichts gestattet als was sie zu ihrer Nothdurft und Haushaltung brauchen und welches Herr Beklagter ihnen auch nicht streitig machet.

§. 50.

Wenn nun der nachgelassene Beweis nicht eine bloße Chimäre und der Ausdruck, daß wenn sie denselben geführt haben würden alsdenn ergehen solle was Rechtens wäre nicht ein illusorisches nichtsbedeutendes Versprechen ist, so wird damit auf eine bescheidene Art so viel zu verstehen gegeben: daß wenn die Daffauer ihren Bisitz vor Ao. 1733 bewiesen haben würden, der in Ao. 1755 errichtete Landes-Grundgesetzliche Erb-Vergleich, welcher den Herzog und die Ritterschaft verbindet, sie die Daffauer Bauern nicht im mindesten binden, sondern sie vielmehr in der Gerechtigkeit Bier zum feilen Verkauf zu brauen, der Erb-Vergleich möge solches untersagen oder nicht, geschützt werden solten. Dem Herrn Beklagten muß also zu größesten Beschwerde gereichen, daß gegen die vor ihm redende deutliche und klare Landes-Grund-Gesetze auf eine unerhörte Weise gesprochen worden.

§. 51.

Wann endlich in mehrgenanter Urtheil den Unterthanen zu Daffau der Beweis nachgelassen worden, daß die von dem Herrn Beklagten geschene Bestellung zweyer Schulzen der Observanz zu wider sey, und daß sie sich im Besitz befänden ihre Güter zu verkaufen, ohne daß Beklagter das jus protimiseos dabey exerciren dürfe, sich befinde, so leget diese Erkenntniß zu ein dem Herrn Beklagten abermals zugefügtes erhebliches Gravamen dar. In Ansehung der Bestellung der Schulzen ist aber genung, daß in

E 2

Actis



Actis ersterer Instanz beigebracht und erwiesen worden, daß schon Ao. 1713 von den Herrn von Perckentin Schulzen bestellet worden, daß wann solches auch nicht wäre, dergleichen Schulzen im Herzogthum Mecklenburg gemeiniglich in den Dörfern vorhanden, und unumgänglich nöthig seyn, damit man alle und jede Unterthanen zu convociren nicht bedürfe, endlich auch daß Herr Beklagter solche ohne einige Last der Unterthanen halte und salarire.

§. 52.

Und was daß jus protemiseos betrifft, so haben klagende Unterthanen solches selber nicht durchgehends bestritten sondern es in Ansehung derjenigen Häuser nach gegeben, in deren Haus-Briefen solches reserviret ist. Aller-massen nun dieses Recht in den mehresten Haus-Briefen ausdrückl. vorbehalten wird, und dieses Eingeständniß von den Herrn Urtheilsfägern billig angenommen werden sollen, so leget sich abermalen zu Tage wie wenig die Urtheil qu. mit den Actis überein komme.

§. 53.

Um sich nun gegen die Vollenziehung dieser in allen Puncten gravirenden Urtheil zu schützen, wendete sich der Herr Geheime-Rath von Eyben mittelst der dawieder interponirten Appellation an Ein Hochpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht; konnte auch vernünftiger Weise der mindeste Zweifel fürwalten, daß bey den wichtigen in die Augen fallenden Nullitäten und Beschwerden er in seiner Bitte pro decernendis plenis appellationis processibus enthöret werden würde? jedoch auch in dieser Sache waren die Processus nicht zu erhalten, und nach vielen Vorstellungen würde endlich ein Schreiben um Bericht erkant.

§. 54.

Die Sache beruhet also gegenwärtig auf den von der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Kanzleyen zu erstattenden Bericht und auf den hierauf von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu fassenden Schluß. Bey den angeführten und in den übergebenen Schriften weitläufig deducirten Gravaminibus lebet man der Hoffnung, daß solches sowol die Wichtigkeit der Beschwerden, als den dem Herrn Beklagten durch Denegirung der Processuum appellationis (indem es vor jeto noch nicht auf eine sententiam reformatariam und auf die Decidirung der Hauptsache, sondern NB. auf die Erkennung der Prozesse ankömmt) zu wachsenden Verlust



lust seiner ansehnlichen Rechten gerechtest einsehen, mithin nicht gestatten werde, daß derselbe gegen die in teutschen Reich durchgehends eingeführte Rechte nur eine Instanz haben solle.

§. 55.

Dieser Ursachen halber ist in den Reichs-Gesetzen heilsamlich verordnet und des Hochpreisslichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Herrn Beysitzen ausdrücklich anbefohlen worden,

„ Daß Sie in Decernirung der Processen nicht gar zu scrupulosi
„ und eingezogen, sondern einer Billigkeit in solchen sich befließen
„ sollen, C. O. C. P. I. tit. 22. §. 10.

Wie der Grund dieser Disposition darinne lieget, daß ein Decretum processuum a denegatorium eine wahre condemnatorium in sich faßt und viel präjudicirlicher als eine nach einen vollkommenen Judicial-Verfahren eröffnete Condemnatori-Urtheil ist, indem gegen letztere die bekannte Remedia juris statt haben, welche gegen Decreta denegatoria nicht admittiret werden wollen. So unterwirft man getrost der Beurtheilung eines unbesangenen Publici, ob jemahls bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, eine Appellaton eingeführet worden, deren Gravamina erheblicher gewesen, oder welche einen größern Anschein gehabt haben, als die in dieser Sache angeführte und deducirte Beschwerden.



§. 49.

Diese in einem Landes-Fundamental-Gesetz radicirte, keine neue Verfassung aber einführende, sondern die von älteren Zeiten subsistirende Rechte und Observanz bestätigende Verfügung, ist so bündig, klar, und deutlich, daß nicht zu begreifen steht, wie die Herrn Urtheils-Versasser über dieses Landes-Gesetz hinaus gehen mögen. Eben so unbegreiflich ist, wie man, gegen dessen Disposition einen Beweis erkennen, und annehmen können, da Herr Beklagter in Ansehen dieses Beweises sich nicht eingelassen hat, mithin darüber nicht gehöret worden, sondern per modum exceptionis litis ingressum impedientis sich allein auf nur angeführtes Land-Grund-Gesetz mit Benfall der Rechte um desto mehr bezogen hat, da es von Bauers-Leuten, und Einwohnern auf dem Lande, mithin von allen und jeden, so wol Leibeigenen als freyen auf dem Lande wohnenden Leuten, ohne einigen Unterscheid redet und ihnen das Mülken und Brauen zum Verkauf, verbietet, auch weiter nichts gestattet als was sie zu ihrer Nothdurft und Haushaltung brauchen und welches Herr Beklagter ihnen auch nicht streitig machet.

§. 50.

Wenn nun der nachgelassene Beweis nicht eine bloße Chimäre und der Ausdruck, daß wenn sie denselben geführt haben würden alsdenn ergehen solle was Rechtens wäre nicht ein illusorisches nichtsbedeutendes Versprechen ist, so wird damit auf eine bescheidene Art so viel zu verstehen gegeben: daß wenn die Daffauer ihren Bisitz vor Ao. 1733 bewiesen haben würden, der in Ao. 1755 errichtete Landes-Grundgesetzliche Erb-Vergleich, welcher den Herzog und die Ritterschaft verbindet, sie die Daffauer Bauern nicht im mindesten binden, sondern sie vielmehr in der Gerechtigkeit Bier zum feilen Verkauf zu brauen, der Erb-Vergleich möge solches untersagen oder nicht, geschützt werden solten. Dem Herrn Beklagten muß also zu größesten Beschwerde gereichen, daß gegen die vor ihm redende deutliche und klare Landes-Grund-Gesetze auf eine unerhörte Weise gesprochen worden.

§. 51.

Wann endlich in mehrgenanter Urtheil den Unterthanen zu Daffau der Beweis nachgelassen worden, daß die von dem Herrn Beklagten geschene Bestellung zweyer Schulzen der Observanz zu wider sen, und daß sie sich im Besitz befänden ihre Güter zu verkaufen, ohne daß Beklagter das jus protimiseos dabey exerciren dürfe, sich befinde, so leget diese Erkenntniß zu ein dem Herrn Beklagten abermals zugefügtes erhebliches Gravamen dar. In Ansehung der Bestellung der Schulzen ist aber genung, daß in

E 2

Actis

